



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Hamburg-Ost

Mitteilungen aus dem Kirchenkreis

Titel: Zeitarbeit

Datum: 09.03.2011 – **Wichtig für:** Personalverantwortliche in KG und KK

Stichworte: Rechtsprechung des BAG, Mitarbeitervertretung

Ansprechpartner/in: **Bernd Nadler**, Tel. 040 - 519000-401, b.nadler@kirche-hamburg-ost.de; **Torsten Denker**, Tel. 040 – 519000-451, t.denker@kirche-hamburg-ost.de

Gültig: ab sofort

Anhang: Schreiben im PDF-Format

Rückmeldung: nicht erforderlich

I. Tarifverträge in der Zeitarbeit

II. Zeitarbeit im kirchlichen und diakonischen Dienst

III. Beteiligung der Mitarbeitervertretung

I.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit Beschluss vom 14.12.2010 (1 ABR 19/10) verkündet, dass die Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personalserviceagenturen (CGZP) keine Spitzenorganisation i. S. des § 2 Abs. 3 Tarifvertragsgesetzes (TVG) ist, die in eigenem Namen Tarifverträge abschließen kann. Damit hat das BAG eine Tariffähigkeit der CGZP verneint.

Die CGZP wurde 2002 als Dachverband von seinerzeit 6 der 18 Mitgliedsorganisationen des Christlichen Gewerkschaftsbundes (CGB) gegründet und schließt seit 2003 mit 3 Arbeitgeberverbänden der Zeitarbeitsbranche bundesweit geltende Flächentarifverträge ab. Weder CGZP noch CGB sind kirchliche Organisationen.

Nach den Bestimmungen des Tarifvertragsgesetzes kann eine Spitzenorganisation Tarifverträge einzig für den Organisationsbereich ihrer Mitgliedsgewerkschaften abschließen; keine dieser Mitgliedsgewerkschaften hat in ihrer Satzung den Abschluss von Tarifverträgen im Bereich der Zeitarbeit verankert.

Eine fehlende Tariffähigkeit bewirkt, dass die mit der betroffenen Organisation, also der CGZP abgeschlossenen Tarifverträge von Anfang an, also **rückwirkend unwirksam** sind; ausdrücklich hat das BAG am 28.02.2011 unterstrichen, dass sich die Unwirksamkeit auf den gesamten Zeitraum seit 2003 erstreckt.

Sind Tarifverträge im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung unwirksam, dann gilt nach § 3 I Nr. 3 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) das **equal-pay-Gebot**. Danach hat ein Leiharbeiter Anspruch auf die im Betrieb des „Entleihers“ für einen vergleichbaren Arbeitnehmer geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts.“

Somit kommen auf die betroffenen Zeitarbeitsunternehmen auf der Grundlage des o. a. BAG-Beschlusses zum Teil erhebliche Forderungen von Entgeltdifferenzen zu. Die Verpflichtungen der Zeitarbeitsunternehmen erstrecken sich notwendigerweise auch auf die Nachentrichtung ausstehender Differenzbeträge zur gesetzlichen Sozial- und Unfallversicherung. Der Nachzahlungszeitraum für diese Beträge kann sich auf bis zu vier Jahre erstrecken (§ 25 I 1 SGB IV). Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen der Zeitarbeitsbranche kann dies überfordern, die Folge wäre eine Insolvenz. In solchen Fällen droht dem Entleiherbetrieb (z. B. Kirchengemeinden, Kindertagesstätten u. a.) die Inanspruchnahme durch die Träger der gesetzlichen Sozial- und Unfallversicherung.

Die Personalabteilung des Kirchlichen Verwaltungszentrums hat nunmehr begonnen eine Überprüfung der Zeitarbeitsunternehmen und der von diesen abgeschlossenen oder angewandten Tarifverträge vorzunehmen. Eine Auflistung der Unternehmen finden Sie im Anhang dieses Schreibens.

Die Auflistung kann zum jetzigen Zeitpunkt keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Wir bitten daher alle Adressaten dieses Schreibens der Personalabteilung des Kirchlichen Verwaltungszentrums unter der o. a. Anschrift oder e-mail weitere Zeitarbeitsunternehmen bekannt zu machen, mit denen Sie ggf. zusammenarbeiten. Die Personalabteilung wird sodann eine Unbedenklichkeitsprüfung vornehmen.

II.

Das Instrument der Leiharbeit ist kirchlichen und diakonischen Anstellungsträgern nicht grundsätzlich verschlossen, d. h. zur Überbrückung eines kurzzeitigen Beschäftigungsbedarfes im Vertretungsfall infolge Krankheit oder Urlaub oder auch kurzfristigem Spitzenbedarf ist der Einsatz von Leiharbeitnehmern statthaft.

Die dauerhaft angelegte Beschäftigung von Leiharbeitnehmern, also der Ersatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch Leiharbeiter, z. B. die auf die Dauer von 2 Jahren befristete Beschäftigung von Leiharbeitnehmern, ist mit dem kirchlichen Grundsatz des Leitbildes der Dienstgemeinschaft wie auch der Richtlinie des Rates der EKD über die Anforderungen an die privatrechtliche berufliche in der EKD und

des Diakonischen Werkes der EKD nicht vereinbar (Beschluss des Kirchengengerichtshofes der EKD II-0124/M35-06 vom 06. Oktober 2006).

III.

Die Einstellung von Leiharbeitnehmern unterliegt der eingeschränkten Mitbestimmung nach § 42 lit. a. MVG.EKD. Das bedeutet zum Einen, dass die Mitarbeitervertretung wie bei jeder regulären Einstellung mindestens zwei Wochen vor Beginn einer Maßnahme zu beteiligen ist; zum Zweiten, dass die Mitarbeitervertretung Ihre Zustimmung zu der beabsichtigten Maßnahme unter Verweis auf Verstöße gegen Rechtsvorschriften, Dienstvereinbarungen u. a., sowie aus Gründen des Benachteiligungsverbotes verweigern darf. Weiterhin hat die Mitarbeitervertretung das Recht, eine beabsichtigte Maßnahme mit Ihnen zu erörtern.

Wir bitten daher, die Mitarbeitervertretung und die Personalabteilung rechtzeitig und umfassend vor Beginn einer solchen Maßnahme zu beteiligen und zu unterrichten.

Torsten Denker

Anhang:

Diwa Personalservice GmbH
Grevenweg 72
20537 Hamburg

Personal Service Westermann
Lange Reihe 14
20099 Hamburg

Time & more
Schauenburger Straße 52
20095 Hamburg

Extra-Personalservice
Holzbrücke 1
20459 Hamburg

Zeitfairvertrieb
Beim Schlump 59
20144 Hamburg

Pluss Personal Leasing GmbH
Frankenstraße 7
20097 Hamburg

M&N Personaldienstleistung
Ludwig-Erhardt-Str. 25
28197 Bremen

Arbeit und Mehr
Hudtwalckerstr. 11
22299 Hamburg

ZAG Personaldienste
Kurze Mühren 6
20095 Hamburg

Clever Job
Glockengießerwall 26
20095 Hamburg

Weidner & Neese GmbH
Kleiner Schippsee 5
21073 Hamburg

(Tarifvertrag CGZP – mit diesem Unternehmen sollten keine Geschäftsbeziehungen unterhalten werden und bestehende Arbeitnehmerüberlassungen beendet werden)

+) Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Hamburg-Ost
Interne Kommunikation
Danziger Straße 15-17
20099 Hamburg
Tel. +49 40 519000-132
Fax +49 40 519000-140
intern@kirche-hamburg-ost.de
www.kirche-hamburg-ost.de